

DIALOG

FÜR EIN BRANDENBURG
DER REGIONEN

Dialog-Heft „Rechtsstaat in Brandenburg“

Potsdam, im Dezember 2007

Grußwort

Als die LINKE im Jahr 2005 mit der Leitbilddebatte begann, geschah das aus der Erfahrung, dass die Landesregierung trotz vieler Versuche unsererseits nicht bereit war, ein parteiübergreifendes Leitbild für die Zukunft des Landes zu entwickeln und zu diskutieren. Die LINKE. war und ist der Überzeugung, dass der zentrale Gedanke im Leitbild der SPD/CDU Koalition falsch ist. Das Land Brandenburg ist nicht nur der Ausstrahlungsraum einer hell erleuchteten Berliner Metropolregion mit erweitertem Speckgürtel.

DIE LINKE. ist der Überzeugung, dass dieser Gedanke keine zukunftsweisende Perspektive für das Land Brandenburg enthält. Aus der Kritik am Metropolenkonzept haben wir die Idee vom Brandenburg der Regionen entwickelt, denn das Land mit seiner nunmehr 850-jährigen Geschichte besteht aus vielen gleichermaßen liebens- und lebenswerten Regionen. Wir wollen, dass das in weiteren 850 Jahren immer noch so ist.

Deshalb hat DIE LINKE. die Leitbilddebatte im Jahr 2006 zu einer landesweiten Kampagne ausgedehnt. In dieser Kampagne wurden neben vielen anderen Veranstaltungen auch Diskussionen und Fachkonferenzen zu unterschiedlichen Themen durchgeführt, die wir nun beginnen, der Öffentlichkeit zugänglich machen.

Die vorliegende Broschüre ist eine Dokumentation unserer Fachkonferenz „Regionen in Brandenburg“, die am 27. April 2007 im Alten Rathaus in Potsdam stattgefunden hat und bildet den Auftakt zu einer Reihe von Broschüren, mit der wir die fünf Fachkonferenzen dokumentieren.

DIE LINKE. macht damit einen weiteren Schritt in die Öffentlichkeit, um den Dialog für ein Brandenburg der Regionen auch mit Ihnen und mit Dir zu führen. Schreiben Sie uns Ihre/ Schreibe uns Deine Meinung zur Broschüre, diskutiere das Leitbild mit uns oder besuche unsere homepage unter <http://dialog.dielinke-brandenburg.de/> und nutze sie das Leitbildwiki, um Ihre Änderungen direkt im Leitbildentwurf einzutragen.

Thomas Nord

(Landesvorsitzender)

Inhaltsverzeichnis

Wolfgang Neskovic, MdB DIE LINKE	4
W. Neskovic, MdB DIE LINKE	18
Stefan Sarrach/ Eric Hücker/ Mark Wagner	22

Wolfgang Neskovic, MdB DIE LINKE

Rechtspolitische Grundsätze der Linksfraktion

(Entwurf)

I. Einleitung - die bestehenden Verhältnisse

Wir leben in einer ungerechten Gesellschaft. Nach dem Ende der Blockkonfrontation wird ein staatlicher Abbau der sozialen Rechte bei

gleichzeitigem Ausbau des Sicherheits- und Überwachungsstaats betrieben.

Die Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürgern werden beschnitten und die Ausübung und Durchsetzung dieser beschränkten Rechte darüber hinaus noch erschwert. Bei diesem Prozess verlieren immer mehr Menschen die materiellen Voraussetzungen für die Geltendmachung ihrer Rechte. Spiegelbildlich zur rechtlichen und sozialen Ausgrenzung werden große

Teile der Bevölkerung zu Feinden erklärt, für die die Bürgerrechte nicht oder nur beschränkt gelten. Wer nach dem neoliberalen Weltbild nicht ökonomisch verwertbar ist, steht außerhalb der Gesellschaft. Er kann und soll diese daher auch nicht durch die Geltendmachung seiner Rechte behindern. So wird das Recht Partei in einem Konflikt, der zu einer Vertiefung der sozialen Ungerechtigkeit führt. Gegen derart verfassungswidriges Verhalten des Staates, das sich zugunsten der ökonomisch Starken und zu Lasten der Schwachen auswirkt, muss sich unsere Rechtspolitik wenden. Sie geht von dem Menschen als soziales Wesen und Grundrechtsträger aus.

II. Ziele der Rechtspolitik

Wir leben in einer ungerechten Gesellschaft. Und dies, obwohl es nicht so sein müsste. Ausgehend davon unterliegt linke Rechtspolitik dem Selbstverständnis, Gesellschaftskritik zu ermöglichen und die Schlussfolgerungen hieraus zuzulassen. In deren Mittelpunkt steht die

Erkenntnis, dass die herrschende Wirtschafts- und Sozialordnung grundlegend verändert werden muss, um ein gerechtes und friedliches Zusammenleben der Menschen zu ermöglichen. Wesentlich hierfür sind die Rechte, die es den Einzelnen ermöglichen, an der Weiterentwicklung der Gesellschaft teilzuhaben und mitzuwirken. Oberster Grundsatz der Rechtspolitik ist der Schutz der in diesem Gesellschaftssystem Schwachen. Deswegen sind

die Ziele unserer Rechtspolitik: soziale Gerechtigkeit und Freiheitsrechte, die Solidarität der Menschen gegen die Vernichtung durch Krieg, die innere Demokratisierung von Gesellschaft und Justiz, die Gleichheit aller, die Gleichberechtigung der Geschlechter und der Schutz der Minderheiten sowie die Bewahrung der Lebensgrundlagen.

III. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen der Rechtspolitik

Wir leben in einer ungerechten Gesellschaft. Und dies, obwohl die Verfassung das Gegenteil fordert.

(1. Grundsätze)

Das Grundgesetz ist in seinen unabänderlichen Grundprinzipien der unantastbaren Menschenwürde, des sozialen Rechtsstaats und der Demokratie Ausgangspunkt unserer Politik. Denn das Ziel einer demokratischen Veränderung der Wirtschafts- und Sozialordnung zur Herstellung einer gerechten, friedlichen Gesellschaft ist im Grundgesetz verankert. Das Grundgesetz ist sozial ausgerichtet. Es bildet geradezu eine Aufforderung zum demokratischen Sozialismus.

(2. Sozialer Rechtsstaat)

Der verfassungsrechtlich garantierte und dem Zugriff des verfassungsändernden Gesetzgebers entzogene Grundsatz des sozialen Rechtsstaats ist Weg und Ziel linker Rechtspolitik. Denn der Begriff des sozialen Rechtsstaats zielt auf eine Veränderung des Verhältnisses von Staat und Gesellschaft ab. Das System realer sozialer Ungleichheit ist nicht als gleichsam naturhafte Basis des Staats vorgegeben. Die Gestaltung der sozialen Verhältnisse in der Gesellschaft ist vielmehr der Bestimmungsgewalt des demokratischen, sozialen Rechtsstaats - im Gegensatz zum lediglich liberalen Rechtsstaat- verfassungsrechtlich übertragen. Das entscheidende Moment des Gedankens der Sozialstaatlichkeit im Grundgesetz besteht in der Aufforderung, die Wirtschafts- und Sozialordnung in einem dynamischen, demokratischen Prozess sozial neu zu gestalten. Wir setzen uns dafür ein, dass das verfassungsrechtlich garantierte Sozialstaatsgebot als Staatszielbestimmung seiner überragenden Bedeutung in der Realität gerecht werdend in alle Politikbereiche Einzug hält. Wir stehen deshalb für eine

Politik, die die sozialen Rechte den Bedürfnissen der realen Verhältnisse anpasst und damit zugleich der Verfassung Wirkungsmacht verleiht. Solidarität ist als Bestandteil des Sozialstaatsgebots Grundprinzip der Verfassung. Es ist ein Vorurteil, der Sozialstaat wäre der kleine Bruder des Rechtsstaats. Die beiden Staatsprinzipien sind Kehrseiten einer Medaille.

Die Rechtsordnung muss daher der Verwirklichung der Grund- und Menschenrechte und sozialer Gerechtigkeit dienen. Deswegen ist Politik dem Grundsatz verpflichtet, die gerechte Verteilung des gesellschaftlichen Reichtums zu befördern.

(3. Gemeinwohl versus Eigentum)

Die Menschenwürde ist unantastbar. Sie verbietet es dem Staat eine Rechtsordnung zu schaffen, die den Menschen zum bloßen Objekt degradiert. Das Privateigentum, insbesondere verbunden mit der Vertragsfreiheit, gewährt unter den gegenwärtigen gesellschaftlichen Verhältnissen eine Macht nicht nur über Sachen, sondern auch über Menschen. Der Schutzauftrag der Menschenwürdegarantie gebietet es daher dem Staat, in diesen Prozess zugunsten desjenigen, der durch seine wirtschaftliche Abhängigkeit zum bloßen Objekt des Eigentums gemacht würde, einzugreifen. Nichts anderes sagt das Eigentumsgrundrecht in Art.14 GG: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“ Daraus folgt, dass jeder Gebrauch des Eigentums, der einseitig der Gewinnmaximierung dient, durch das Eigentumsgrundrecht nicht geschützt ist. Deshalb muss der Staat eine Rechtsordnung schaffen, die einen dem Allgemeinwohl dienenden Gebrauch durch die Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums absichert. Der Herausforderung konsequenter Umsetzung der Gemeinwohlpflicht des Eigentums zum Schutz der Schwachen muss sich linke Rechtspolitik stellen.

Darüber hinaus ist nach Art.15 GG die Überführung von Grund und Boden, Naturschätzen und Produktionsmitteln in Gemeineigentum zum Zwecke der Vergesellschaftung möglich. Einerseits ist festzustellen, dass insbesondere die Produktionsmittel im Privateigentum der besonderen Gefahr unterliegen, nicht gemeinwohldienlich, sondern in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise gebraucht zu werden. Andererseits hat der Staat eine aus dieser Menschenwürde resultierende Schutzpflicht. Daher verdichtet sich das Recht der Vergesellschaftung, wenn der Staat den gemeinnützigen Gebrauch anderweitig nicht garantieren kann, zu einer Pflicht. Privatisierung ist im Bereich der Daseinsvorsorge mit dem Gemeinwohlprinzip nicht vereinbar. Eine Privatisierung öffentlichen Eigentums in diesem Bereich dient nicht dem Wohl der Allgemeinheit. Als Gebrauch dient sie ihm deshalb nicht,

weil die Verfügungsbefugnis und die Gebrauchsmöglichkeit der Öffentlichkeit entzogen wird. Vielfach wird so eine sozial gerechte Daseinsvorsorge verhindert. Als Enteignung der Allgemeinheit dient sie wegen des Entzugs der Verfügungsbefugnis und des Verlustes der Einflussnahme ebenfalls nicht dem Allgemeinwohl.

Die Privatisierung stellt daher sowohl einen unzulässigen Gebrauch des Eigentums als auch eine unzulässige Enteignung dar. Privatisierung ignoriert das Gemeinwohlprinzip als Ausdruck des Sozialstaatsprinzips und stellt sich wegen des Verlustes der Steuerungsmöglichkeit der Bürgerinnen und Bürger über das Eigentum als undemokratischer Vorgang dar. Hiergegen wendet sich linke Politik.

(4. Gleichheit)

Gleichheit vor dem und durch das Gesetz wird es im sozialen Rechtsstaat nur dann geben, wenn gerade hier die wirtschaftliche und soziale Stellung des Individuums in die Betrachtung einbezogen wird. Formal gleiche Rechte produzieren und verstetigen unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen die Ungerechtigkeit. Denn sie führen dazu, dass diejenigen, die wirtschaftliche und soziale Machtpositionen einnehmen, sich unter dem Schutz der Rechtsordnung durchsetzen können. Wenn das Recht also ohne Ansehen der Person formal gleiche Rechte für alle verkündet, so läuft dies wegen der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen darauf hinaus, letztlich den Starken zu bevorzugen. Die Ungleichheit in den realen Lebensbedingungen muss in einer Ungleichbehandlung im Recht ausgeglichen werden. Daher setzt sich linke Rechtspolitik für Gleichheit durch das Gesetz, also den Schutz der Schwachen durch die Rechtsordnung ein. Diesem Grundsatz ist auch unsere Geschlechterpolitik verhaftet. Gleichberechtigung der Geschlechter kann nicht in einer lediglich formalen Gleichbehandlung erreicht werden, wenn sie tatsächlicher Gerechtigkeit dienen will. Daher muss eine wirksame Geschlechterpolitik in einer Ungleichbehandlung im Recht bestehen, solange eine Ungleichheit in den realen Chancen und Lebensbedingungen zu vermerken ist.

(5. Freiheit)

Das Freiheitsrecht des Einzelnen im sozialen Rechtsstaat ist für uns Ausdruck einer demokratischen Verfasstheit, die Freiheit immer in einen Bezug zu sozialer Gerechtigkeit stellt. Denn erst dadurch wird sie zur Freiheit einer/s jeden. Eine von den realen

Lebensbedingungen und den Eigentumsverhältnissen losgelöste, rein formale Freiheit erschöpft sich im Recht des Stärkeren, seine soziale Überlegenheit auszuspielen. Ein solches Verständnis von Freiheit ist sowohl linker Politik als auch der Verfassung fremd. Das Grundgesetz stellt den Bürgerinnen und Bürgern für den Kampf um soziale Gerechtigkeit Abwehr- und Freiheitsrechte gegenüber staatlichen Eingriffen, die auf die Verstärkung ungerechter Verhältnisse abzielen, zur Seite. Die Existenz von Freiheitsrechten als konstituierende Merkmale einer demokratischen Ordnung ist Ausdruck der Erkenntnis, dass die reale Gefahr der übermäßigen Einflussnahme der sozial Starken auf staatlicher Ebene besteht. Um der dadurch drohenden Aushöhlung des Sozialstaats und der Freiheit zu begegnen, bedarf es individueller Freiheitsrechte. Nur durch sie ist Gesellschaftskritik als Motor demokratischer Teilhabe am Prozess der gesellschaftlichen Weiterentwicklung möglich. Besonders wichtig sind in dem Zusammenhang die Kommunikationsgrundrechte, die dem Ziel der Staatsfreiheit der politischen Willensbildung verpflichtet sind. In der Erkenntnis, dass im Informationszeitalter das Recht der informationellen Selbstbestimmung einen überragenden Stellenwert bei der Verwirklichung aller anderen Freiheitsgrundrechte einnimmt, erfordert die Verfassung einen umfassenden und vorbeugenden Datenschutz.

(6. Demokratie)

Der elementare Prozess der Demokratisierung steht in einem wechselseitigen Verhältnis zur Realisierung der Grundsätze des sozialen Rechtsstaats: Eine Weiterentwicklung des Sozialstaats, gestützt durch den Rechtsstaat, führt in einem dynamischen Prozess zur Demokratisierung, die ihrerseits zu einer Festigung des sozialen Rechtsstaats führt. Demokratisierung ist ein tragender Grundpfeiler unserer Rechtspolitik und elementar für die Teilhabe an der gesellschaftlichen Weiterentwicklung. Richtig verstanden umfasst sie die Transparenz, Überprüfbarkeit und Steuerbarkeit aller staatlichen Prozesse durch die Bürgerinnen und Bürger. Sie trägt zur Überwindung aller faschistischen, antisemitischen, rassistischen und sexistischen Mechanismen bei, die in der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung unüberwindbar erscheinen. Die Transparenz staatlichen Handelns in allen Bereichen ist Voraussetzung der Demokratie, der Herrschaft des Volkes. Nur durch Transparenz kann die Durchsetzung von Partikularinteressen auf Kosten der Allgemeinheit aufgezeigt und dauerhaft bekämpft werden. Dies muss vor allem im Bereich der Gesetzgebung, in welchem die allgemeinen Regeln des Zusammenlebens aller Bürger aufgestellt werden, gesichert sein. Vor allem für den grundrechtssensiblen Bereich der

Aktivitäten staatlicher Sicherheitsbehörden und Geheimdienste gilt, dass staatliches Handeln überprüfbar und sanktionierbar sein muss. Kontrollfreie Räume staatlichen Handelns sind in einem demokratischen Gemeinwesen undenkbar. Das Grundgesetz ermöglicht die Einführung direkt demokratischer Elemente, die den Bürgerinnen und Bürgern mittels Volksbegehren und Volksentscheiden auch in konkreten Sachfragen Entscheidungsbefugnisse einräumen. Nur eine radikale Demokratisierung des Staats kann eine umfassende Demokratisierung der Gesellschaft bewirken.

(7. Rechtsdurchsetzung)

Nur das durchsetzbare und sich durchsetzende Recht kann soziale Gerechtigkeit, Frieden, Freiheit und Gleichheit im demokratischen, sozialen Rechtsstaat garantieren, wie es das Grundgesetz erfordert. An der tatsächlichen Gewährung der eingeräumten Freiheiten und Rechte misst sich also nicht nur linke Rechtspolitik. Jegliches staatliche Handeln unterliegt dem Gesetz und jedes Verhalten anderer muss für die Einzelnen gerichtlich überprüfbar sein. Die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter ist unabdingbar und unbeschränkbar. Daraus folgt ein nach dem Grundsatz der größtmöglichen Überprüfungsichte ausgestalteter Instanzenzug. Die Durchsetzung des Rechts ist durch eine gut ausgestattete und ausgebildete Justiz zu sichern, in deren Fokus die Gewährleistung der Rechte der Einzelnen stehen muss. Der Bürger muss schnell, einfach und kostenfrei Zugang zu den Gerichten haben. Nur so und durch jedermann zugängliche Rechtsberatung kann Gerechtigkeit auch gegenüber den einkommensschwachen Mitgliedern unserer Gesellschaft erfolgen. Zur Sicherung dieser verfassungsrechtlichen Anforderung ist ein gebührenfreier Zugang für alle Menschen die beste, weil gerechteste Lösung. Die Verfassung verbietet die rein symbolische Gesetzgebung. Ein Recht, welches nicht durchgesetzt werden kann oder soll, befreit nicht, es verschleiert vielmehr die tatsächlichen Verhältnisse. Es wirkt daher gesamtgesellschaftlich kontraproduktiv und vermag im konkreten Einzelfall keiner Partei Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Als Demokrat auf dem Richterstuhl sind die Richterinnen und Richter dem Rechtsstaat ebenso wie dem Sozialstaat verpflichtet. In diesem Sinne ist der Richter politisch und sollte sich dessen bewusst sein. Aus dem Sozialstaatsgebot folgt die Verpflichtung des Richters, den Schwächeren vor der Übermacht des Stärkeren zu schützen. Zu einem solchen Richterbild bekennen wir uns. Wer die Macht des sozialen Rechts betonen will, den trifft auch die Verantwortung, für eine starke und unabhängige Justiz zu sorgen.

(8. International)

Menschenwürde verlangt nach universaler Geltung der Menschenrechte und deren Durchsetzbarkeit. Die Europäische Verfassung betrachten wir als Notwendigkeit, um das Sozialstaatsgebot, Rechtsstaatsgebot und eine demokratische Entscheidungsstruktur auf europäischer Ebene zu verwirklichen. Dies schreibt uns die Verfassung des Grundgesetzes durch die Unabänderlichkeit jener Grundsätze selbst durch den verfassungsändernden Gesetzgebers unverrückbar vor.

III. Folgerungen

Wir leben in einer ungerechten Gesellschaft. Und dies werden wir ändern!

1. ... wir werden dies ändern, indem wir eine gute Verfassung verbessern.

Wir setzen uns dafür ein, dass Menschenwürde und Sozialstaatlichkeit, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie umfassende Wirkungsmächtigkeit erlangen und werden diese Grundprinzipien der Verfassung verteidigen. Hierzu gehört auch eine umfassende Überarbeitung des Grundgesetzes selbst, sofern es zur Verschaffung einer solchen Wirkungsmächtigkeit vonnöten ist. Wir setzen uns dafür ein, dass das verfassungsrechtlich garantierte Sozialstaatsgebot als Staatszielbestimmung seiner überragenden Bedeutung in der Realität gerecht wird.

Das Sozialstaatsgebot wird konkretisiert, indem die Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit und des Gebots der staatlichen Absicherung der Lebensrisiken festgeschrieben werden. Soziale Grundrechte sollten zur Durchsetzung des Sozialstaats zusätzlich in das Grundgesetz aufgenommen werden.

Die Unterscheidung zwischen Grundrechten für Deutsche und allgemeinen Grundrechten verstößt gegen die Menschenwürde und stellt eine Inkonsequenz der Verfassung dar, die wir dadurch aufzuheben gedenken, dass alle Grundrechte uneingeschränkt für jede/n gelten.

Wir fordern die Einführung direkt demokratischer Elemente, die den Bürgern mittels Volksbegehren und Volksentscheiden auch in konkreten Sachfragen Entscheidungsbefugnisse einräumen. Nur eine radikale Demokratisierung der Gesellschaft bewirkt eine Änderung der

gesellschaftlichen Verhältnisse. Dies lässt sich auf angemessene Weise durch die direkte Einflussnahme auf Entscheidungen durch den Souverän meistern.

Zu den unveräußerlichen Rechten des Menschen gehört die Freiheit, über den eigenen Körper selbst zu entscheiden. Wir wenden uns gegen jede Einschränkung dieser Freiheit.

In Art.3 Abs.3 GG ist die soziale Herkunft als zusätzliches unzulässiges Diskriminierungsmerkmal festzuschreiben.

Wir werden die Justizgrundrechte ausdrücklich um das Grundrecht auf ein faires Verfahren (de lege lata) erweitern.

Das Streikrecht wird ausgeweitet, ein Generalstreik ist als Mittel des politischen Kampfes zulässig.

Wir wollen eine antifaschistische Klausel und die Kultur als Staatsziele ins Grundgesetz aufnehmen.

Wir werden eine strikte Trennung von Polizei und Geheimdiensten im Grundgesetz ausdrücklich festschreiben. Längerfristig setzen wir uns für die Abschaffung der Geheimdienste ein. Wenn die Idee und das Konzept des sozialen, demokratischen Rechtsstaats konsequent verfolgt werden, braucht es in absehbarer Zeit keine Geheimdienste.

2. ...wir werden dies ändern, indem wir die Freiheit des Schwachen ermöglichen durch den Schutz vor der Freiheit des Starken.

Privatrecht muss nach den dargelegten Verfassungsgrundsätzen sozial gerecht ausgestaltet werden. Die Vertragsfreiheit kann nach dem Gebot des sozialen Rechtsstaats nur insoweit gewährleistet werden, als sie nicht einer vorhandenen sozialen Ungleichheit in die Hände arbeitet- zwischen dem Starken und dem Schwachen sind daher insbesondere im Privatrecht steuernde Gesetze erforderlich. Linke Rechtspolitik ist einem umfassenden und weit verstandenen Verbraucherschutz verpflichtet. Im Mittelpunkt steht dabei insbesondere das Vertragsrecht. Denn die Freiheit des Stärkeren führt ohne Regelung zu einer Ausnutzung der ohnehin sozial Schwächeren. Im Bereich der Daseinsvorsorge, also zum Beispiel des Mietrechts oder der Energielieferung, ist ein regulierendes Eingreifen des Staates erforderlich. Die Verbraucher/innen sind auf einige Leistungen lebensnotwendig angewiesen, weshalb sie jede aufgedrängte Vertragsbedingung akzeptieren müssten. Um das einseitige Diktat unfairer Vertragsbedingungen durch Stärkere zu verhindern, muss der Staat deren Freiheit beschränken durch die Vorgabe von fairen Grundstandards. Wir wollen verhindern, dass

Menschen von der Teilhabe an bestimmten lebensnotwendigen Leistungen ausgeschlossen werden. Daher fordern wir zum Beispiel das Recht auf ein Girokonto für jede/n.

Die Setzung von fairen Standards ist auch in allen anderen Bereichen notwendig, in denen die einzelnen Verbraucher/innen einem übermächtigen und gut beratenen Verhandlungspartner gegenüberstehen, dem sie allein nicht gewachsen wären. Das heutige Massengeschäft ist an die Stelle einzeln ausgehandelter Vertragsgeschäfte getreten. Die Ohnmacht der Einzelnen wird dadurch noch verstärkt. Hier greift der Staat zugunsten des Schwachen mit der Rechtsordnung ein. Wir fordern eine wirksame Antidiskriminierungspolitik, die jegliche Ungleichbehandlung, die nicht durch die gesellschaftliche Ungleichberechtigung gerechtfertigt ist, bekämpft. Erforderlich ist die Änderung der die Diskriminierung bewirkenden Verhältnisse. Hierzu gehört in einem ersten Schritt, dass die Schwächeren, also diejenigen, die unter den gegenwärtigen gesellschaftlichen Verhältnissen benachteiligt sind, aktiv bevorzugt werden. Der Staat muss sich aktiv aus seiner Schutzpflicht heraus und dem Gebot des sozialen Rechtsstaats für alle „Minderheiten“ einsetzen. Des Weiteren ist es unerlässlich, die Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auszuweiten. Die Arbeitnehmer/innen sind unter den bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen in einem Zwang, fast jede Arbeit anzunehmen. Hierauf muss die Politik nicht nur durch Bekämpfung der Ursachen, die hierzu führen, reagieren. Sondern der Staat muss unter Achtung der Tarifautonomie der Parteien gesetzgeberisch tätig werden, wenn die Grenzen der sozialstaatlichen Ordnung gefährdet sind. Wir setzen uns daher für Lohnniveauregelungen (Mindestlohn) und konsequente Antidiskriminierungsstandards ein. Staatliche Programme sollen die Ausbildungskapazitäten erhöhen. Der Staat ist durch seine strikte Bindung an Grundrechte am ehesten in der Lage, sozial gerechte Arbeitsbedingungen zu schaffen. Daher ist der Bereich der öffentlichen Beschäftigung auszuweiten.

Die konkreten Arbeitsverhältnisse der Lohnabhängigen und die Wirtschaftsordnung stehen in untrennbarem Zusammenhang und sind ein prägender Faktor der Gesellschaft. Sie müssen Ausdruck der demokratischen und sozialen Verfasstheit unseres Staates sein. Daher streben wir die Demokratisierung der Verfügungsgewalt über alle Formen von Wirtschaftsmacht genauso wie über diejenige einzelner Arbeitsstrukturen an. Öffentliche Aufträge dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die hohe demokratische und soziale Standards einhalten, was eine Ausbeutung von Arbeitnehmern oder korruptes Verhalten ausschließt.

3. ... wir werden dies ändern, indem der Staat den Bürgern dient

Ziel des Staates ist die Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und die Gewährleistung der Grundrechte. Zu den wichtigen sozialen Rechten zählen das Recht auf Arbeit, das Recht auf Bildung, das Recht auf staatliche Existenzsicherung, das Recht auf angemessene Gesundheitsversorgung und das Recht auf Wohnung. Die Verwirklichung des Sozialstaatsprinzips ist durch geeignete Rahmenbedingungen und Fördermaßnahmen und durch eine gerechte Verteilung des vorhandenen gesellschaftlichen Reichtums sicherzustellen. Das föderalistische System wird in seiner demokratischen und sozialstaatlichen Wirkung insbesondere hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenzen einer Revision unterzogen. Wir wenden uns gegen jede Form des Konkurrenzföderalismus. Das System der Sozialhilfe und des Arbeitslosengeldes II (Hartz- Gesetze und Agenda 2010) ist nicht geeignet, soziale Gerechtigkeit herbeizuführen. Es wird ersetzt durch eine soziale Grundsicherung für alle Menschen. Zu den Rahmenbedingungen und Fördermaßnahmen, die notwendig sind, um ein menschenwürdiges Dasein der Einzelnen zu garantieren, zählen vor allem staatlich getragene kostenfreie Kindergärten, Schulen und Universitäten im Bildungsbereich, ein hoher Anteil des Öffentlichen Dienstes im Bereich der Beschäftigung und ausreichender Wohnraum im öffentlichen Eigentum. Die letztlich auf Profitinteressen der Investoren ausgerichteten Privatisierungstendenzen stehen dem sozialen und demokratischen Anspruch des Grundgesetzes nicht nur diametral entgegen, indem sie öffentliches Eigentum politischer Gestaltung entziehen. Sie manifestieren sich auch in verfassungswidrigen – weil zumindest teilweise – entschädigungslosen, nicht dem Wohl der Allgemeinheit dienenden Enteignungen der Bürgerinnen und Bürger zu Gunsten finanzstarker Konzerne.

Deshalb wendet sich DIE LINKE. auch aus verfassungsrechtlichen Gründen gegen die Privatisierung öffentlichen Eigentums im Bereich der Daseinsvorsorge und fordert eine stärkere staatliche Beteiligung im Wohnungs- und Arbeitsmarkt. Aber auch dort, wo die öffentliche Hand die Sicherung der Grundvoraussetzungen eines menschenwürdigen Daseins (zur Zeit) nicht ohne Beteiligung der Privatwirtschaft zu gewährleisten vermag, ist sie aus dem Sozialstaatsprinzip heraus verpflichtet, die Erfüllung einer gerechten und diskriminierungsfreien Daseinsvorsorge zu gewährleisten. Wir stehen für eine gerechte Steuerpolitik, die eine umfassende Beteiligung der Gesellschaft an dem von ihr produzierten Reichtum sichert. Um den Prozess der Demokratisierung voranzubringen, fordern wir eine Stärkung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts. Im Vordergrund des Ausländerrechts soll nicht Ausgrenzung sondern Teilhabe stehen. Dem schließt sich die Forderung an, soziale Rechte zu erweitern. Soziale Gerechtigkeit erfordert eine besondere Unterstützung derjenigen

Menschen, die schon deshalb wirtschaftlich und sozial benachteiligt sind, weil sie nicht hier aufgewachsen sind. Zu einer solchen Politik zählt auch die Schaffung eines gerechten Zugangs aller Menschen zu allen Berufen. Wir fordern das kommunale Wahlrecht für alle Menschen, die hier leben. Dies stärkt demokratische Teilhabe.

Die durch den Anschluss der DDR zur BRD entstandenen Ungerechtigkeiten müssen dringend beseitigt werden. Im Vordergrund steht die Beseitigung der sozialen und rechtlichen Schlechterstellung. Die Ungerechtigkeit bei Leistungen aus allen sozialen Sicherungssystemen, einschließlich der Rente und der Sozialhilfe sind zu beseitigen. Diskriminierende Regelungen wie das Rentenstrafrecht, Abschläge bei der Opferentschädigung und Gehaltsunterschiede im öffentlichen Dienst sind sachlich nicht zu rechtfertigen. Neue (Justiz-) Behörden müssen im Osten angesiedelt werden, die Obergerichte einschließlich des Bundesverfassungsgerichts müssen auch mit Richtern aus der ehemaligen DDR besetzt werden. Wir fordern ein System der umfassenden Kontrolle aller staatlichen Gewalt, es darf keine kontrollfreien, demokratiefreien Räume geben! Wir fordern eine Zurückdrängung der Eingriffsbefugnisse der Polizeien und der Geheimdienste, auch auf europäischer Ebene. Wir fordern eine sichtbare Identifikationsmöglichkeit für Polizeibeamte. Die historische Verantwortung Deutschlands muss umfassend wahrgenommen werden. Die Entschädigung der Zwangsarbeiter/innen, die Rückgabe von Gütern, die während des nationalsozialistischen Unrechtsregimes entzogen wurden, und die umfassende Rehabilitation und Entschädigung aller Opfer des Nationalsozialismus ist unabdingbar, auch wenn das nichts „wieder gut macht“.

4. ... wir werden dies ändern, indem wir Strafe an Gerechtigkeit messen.

„Das Gesetz verbietet in seiner majestätischen Gleichheit dem Reichen wie dem Armen ...Brot zu stehlen“ Anatole France

In einer ungerechten Gesellschaft kann Strafrecht die Ungerechtigkeit nur verschärfen. Auch im Strafrecht gilt: in einer Gesellschaft der sozialen Ungleichheit bedeutet gleiches Strafrecht für alle die größte Ungerechtigkeit für die gesellschaftlich Schwachen. Strafrecht kann vor diesem Hintergrund nur als ultima ratio und als Ausfluss des verfassungsrechtlichen Auftrags

zur Gewährleistung der Grundrechte der Einzelnen, nicht als Möglichkeit zur Beschränkung derselben begriffen werden. Das heißt für uns konkret, dass die Rechtsgüter, die vom geltenden Strafrecht geschützt werden, einer kritischen Analyse im Hinblick auf die zu erreichende soziale Gesellschaftsordnung unterzogen werden. § 218 StGB wird abgeschafft. Das Ausländerstrafrecht als Sonderstrafrecht wird aufgehoben. Gesellschaftskritik darf nicht kriminalisiert werden. Wir fordern eine moderne, folgenorientierte und rechtsstaatliche Kriminalitätspolitik. Für uns gilt daher der Vorrang der nichtstrafrechtlichen Prävention. Nur für einen Kernbereich sozial unerträglicher Verhaltensweisen halten wir ein Eingreifen des Strafrechts für vertretbar. Gerade in diesem grundrechtssensiblen Bereich darf der Gesetzgeber darüber hinaus nicht zu symbolischer Gesetzgebung greifen, um eine Reflexion der Ursachen abweichenden Verhaltens und komplexe individuelle wie gesellschaftliche Ursachen berücksichtigende wirksame Gegensteuerung zu ermöglichen. Wir setzen uns für eine umfassende Sicherung der Beschuldigtenrechte ein. Deshalb wenden wir uns gegen die Verhandelbarkeit von Schuld und Strafe im Wege von Prozessabsprachen und gegen die justizunwürdige Einführung umfassender Kronzeugenregelungen. Von entscheidender Bedeutung ist die Qualität des Strafvollzugs, der streng an den Erfordernissen der Resozialisierung ausgerichtet sein muss. Bundesweit muss der Vorrang des offenen Vollzugs und sozialtherapeutischer Behandlung verwirklicht werden. Ein einheitliches, ausnahmslos dem Erziehungsgedanken verpflichtetes Jugendstrafvollzugsgesetz ist genauso notwendig wie eine Regelung der Untersuchungshaft, die der Unschuldsvermutung hinreichend Rechnung trägt.

5. ... wir werden dies ändern, indem wir unsere Lebensgrundlagen erhalten

Die ungerechte Gesellschaftsordnung bedroht nicht nur Menschen, sondern die gesamte Umwelt, die Lebensgrundlagen des Menschen und der Tiere. Wir setzen uns für nachhaltiges und dem Gebot der Erhaltung dieser Lebensgrundlagen folgendes Umweltrecht ein. Wir stehen für aktiven Tierschutz, der eine feste Stütze im Recht finden muss, ein.

6. ... wir werden dies ändern, indem wir dem Sozialstaat zu Recht verhelfen

Für die Schaffung eines der sozialen Gerechtigkeit und dem Frieden dienendes Recht ist elementar, dass kein Recht nur auf dem Papier besteht. Die Stärkung des Rechtsstaats ist daher oberstes Ziel bei der Durchsetzung des Sozialstaats. Die sozialen Rechte und Ansprüche auf staatliche Leistungen und staatlichen Schutz müssen gerichtlich ebenso durchsetzbar sein wie die Schutzansprüche aus Freiheitsrechten. Kontrollfreie und demokratiefreie Räume darf es nicht geben. Für eine sozialstaatliche Justizpolitik kommt ein Abbau von Rechtsmitteln nicht in Frage. Jegliches staatliche Handeln unterliegt dem Gesetz und jedes Verhalten anderer muss für die Einzelnen gerichtlich überprüfbar sein. Die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter ist unabdingbar und unbeschränkbar. Daraus folgt ein nach dem Grundsatz der größtmöglichen Überprüfungsichte ausgestalteter Instanzenzug. Die Durchsetzung des Rechts ist durch eine gut ausgestattete und ausgebildete Justiz zu sichern, in deren Fokus die Gewährleistung der Rechte der Einzelnen stehen muss. Als Demokrat auf dem Richterstuhl sind die Richterinnen und Richter dem Rechtsstaat ebenso wie dem Sozialstaat verpflichtet. In diesem Sinne ist der Richter politisch und sollte sich dessen bewusst sein. Aus dem Sozialstaatsgebot folgt die Verpflichtung des Richters, den Schwächeren vor der Übermacht des Stärkeren zu schützen. Zu einem solchen Richterbild bekennen wir uns. Wer die Macht des sozialen Rechts betonen will, den trifft auch die Verantwortung, für eine starke und unabhängige Justiz zu sorgen. Wir fordern die Kosten- und Gebührenfreiheit der Gerichte. Die Garantie staatlichen Rechtsschutzes durch die Gerichte ist wesentlicher Bestandteil des Rechtsstaats. Eine solche Gewährleistung staatlichen Rechtsschutzes bildet einen Ausgleich für das staatliche Gewaltmonopol, das Selbsthilfeverbot zu Lasten des Bürgers und seine prinzipielle Friedenspflicht. Dadurch ist der Einzelne verpflichtet, vor den Gerichten um Rechtsschutz nachzusuchen. Die Rechtsprechung stellt daher keine staatliche Leistung, für die Gebühren zu entrichten wäre, dar. Vielmehr ist sie die Folge des staatlichen Gewaltmonopols. Der Staat ist darüber hinaus auch wegen des Grundsatzes des sozialen Rechtsstaats dazu verpflichtet, den sozial Schwachen einen diskriminierungsfreien Zugang zu den Gerichten zu ermöglichen. Das geltende Gebührensystem, insbesondere in Verbindung mit den Gebührenbefreiungstatbeständen, benachteiligt aber die Ärmeren und Armen. Denn ihr Zugang zum Gericht steht unter dem Vorbehalt der Erfolgsaussicht und der Bedürfnisprüfung. Unabhängig davon, wie im Einzelfall ein Gebührensystem ausgestaltet wird, werden Menschen dadurch immer vor die Entscheidung gestellt, ob sie sich die Rechtsdurchsetzung leisten können. Das steht in Widerspruch zum sozialen Rechtsstaatsgebot.

W. Neskovic, MdB DIE LINKE

Rechtspolitik in einem neuen Parteiprogramm

(Entwurf)

Ungerechtigkeit ist kein Naturereignis - für eine sozialstaatliche Rechtspolitik Wir leben in einer ungerechten Gesellschaft. Und dies, obwohl es nicht so sein müsste. Eine linke Rechtspolitik unterliegt dem Selbstverständnis, Gesellschaftskritik zu ermöglichen und die Schlussfolgerungen hieraus zuzulassen. In deren Mittelpunkt steht die Erkenntnis, dass die rechtlichen Bedingungen der herrschenden Wirtschafts- und Sozialordnung grundlegend verändert werden müssen, um ein gerechtes und friedliches Zusammenleben der Menschen zu ermöglichen. Wesentlich hierfür sind die Rechte, die es den Einzelnen ermöglichen, an der Weiterentwicklung der Gesellschaft teilzuhaben und mitzuwirken. Oberster Grundsatz der Rechtspolitik ist der Schutz der in diesem Gesellschaftssystem Schwachen. Deswegen sind die Ziele unserer Rechtspolitik: soziale Gerechtigkeit und Durchsetzung der Freiheitsrechte, die Solidarität der Menschen gegen die Vernichtung durch Krieg, die innere Demokratisierung von Gesellschaft und Justiz, die Gleichheit aller, die Gleichberechtigung der Geschlechter und der Schutz der Minderheiten sowie die Bewahrung der Lebensgrundlagen.

□ Wir leben in einer ungerechten Gesellschaft. Und dies, obwohl die Verfassung das Gegenteil fordert.

[1.Grundsätze] Das Grundgesetz ist in seinen unabänderlichen Grundprinzipien der unantastbaren Menschenwürde, des sozialen Rechtsstaats und der Demokratie Ausgangspunkt unserer Politik. Denn das Ziel einer demokratischen Veränderung der Wirtschafts- und Sozialordnung zur Herstellung einer gerechten, friedlichen Gesellschaft ist im sozial ausgerichteten Grundgesetz verankert. Das Grundgesetz bildet geradezu eine Aufforderung zum demokratischen Sozialismus.

[2.Sozialer Rechtsstaat] Der verfassungsrechtlich garantierte und dem Zugriff des Gesetzgebers entzogene Grundsatz des sozialen Rechtsstaats ist Weg und Ziel linker Rechtspolitik. Der Begriff des sozialen Rechtsstaats zielt auf eine Veränderung des

Verhältnisses von Staat und Gesellschaft ab. Entscheidend am Gedanken der Sozialstaatlichkeit ist die Aufforderung, die Wirtschafts- und Sozialordnung in einem dynamischen, demokratischen Prozess sozial neu zu gestalten. Solidarität ist als Bestandteil des Sozialstaatsgebots Grundprinzip der Verfassung. Das Sozialstaatsgebot soll durch Festschreibung der Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit und des Gebots der staatlichen Absicherung der wichtigsten Lebensrisiken konkretisiert werden. Zur sozialen Gerechtigkeit gehört es auch, für eine gerechte Verteilung des gesellschaftlichen Reichtums zu sorgen. Soziale Grundrechte sollten zur Durchsetzung des Sozialstaats zusätzlich in das Grundgesetz aufgenommen werden.

[3. Gemeinwohl versus Eigentum] Die Menschenwürde verbietet es dem Staat eine Rechtsordnung zu schaffen, die den Menschen zum bloßen Objekt degradiert. Das Privateigentum, insbesondere verbunden mit der Vertragsfreiheit, gewährt unter den gegenwärtigen gesellschaftlichen Verhältnissen eine Macht nicht nur über Sachen, sondern auch über Menschen. Der Schutzauftrag der Menschenwürdegarantie gebietet es daher dem Staat, in diesen Prozess zugunsten desjenigen, der durch seine wirtschaftliche Abhängigkeit zum bloßen Objekt des Eigentums gemacht würde, einzugreifen. Nichts anderes sagt Art.14 GG: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“ Der Herausforderung konsequenter Umsetzung der Gemeinwohlpflicht des Eigentums zum Schutz der Schwachen muss sich linke Rechtspolitik stellen. Privatisierung ist im Bereich der Daseinsvorsorge mit dem Gemeinwohlprinzip nicht vereinbar. Sie ignoriert das Gemeinwohlprinzip als Ausdruck des Sozialstaatsprinzips und stellt sich wegen des Verlustes der Steuerungsmöglichkeit der Bürgerinnen und Bürger über das Eigentum als undemokratischer Vorgang dar.

[4. Gleichheit] Gleichheit vor dem und durch das Gesetz wird es im sozialen Rechtsstaat nur dann geben, wenn gerade hier die wirtschaftliche und soziale Stellung des Individuums in die Betrachtung einbezogen wird. Formal gleiche Rechte produzieren und verstetigen unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen die Ungerechtigkeit. Denn sie führen dazu, dass diejenigen, die über wirtschaftliche und soziale Macht verfügen, sich unter dem Schutz der Rechtsordnung durchsetzen können. Die Ungleichheit in den realen Lebensbedingungen muss daher in einer Ungleichbehandlung im Recht ausgeglichen werden. Diesem Grundsatz ist auch unsere Geschlechterpolitik verhaftet.

[5. Freiheit] Das Freiheitsrecht des Einzelnen im sozialen Rechtsstaat steht für uns immer in Bezug zu sozialer Gerechtigkeit. Denn erst dadurch wird sie zur Freiheit einer/s jeden. Eine von den realen Lebensbedingungen und den Eigentumsverhältnissen losgelöste, rein formale Freiheit erschöpft sich im Recht des Stärkeren, seine soziale Überlegenheit auszuspielen. Für den Kampf um soziale Gerechtigkeit gewährt das Grundgesetz den Bürgerinnen und Bürgern Abwehr- und Freiheitsrechte gegenüber staatlichen Eingriffen, die auf die Verstärkung ungerechter Verhältnisse abzielen. Die Existenz von Freiheitsrechten ist Ausdruck der Erkenntnis, dass die reale Gefahr der übermäßigen Einflussnahme der sozial Starken auf staatlicher Ebene besteht. Nur durch Freiheitsrechte ist Gesellschaftskritik als Motor demokratischer Teilhabe möglich. Die Verfassung erfordert wegen des überragenden Stellenwertes des Rechts der informationellen Selbstbestimmung bei der Verwirklichung aller anderen Freiheitsgrundrechte einen umfassenden Datenschutz.

[6. Demokratie] Der elementare Prozess der Demokratisierung steht in einem wechselseitigen Verhältnis zu den Grundsätzen des sozialen Rechtsstaats. Demokratie ist ein tragender Grundpfeiler unserer Rechtspolitik. Sie umfasst die Transparenz, Überprüfbarkeit und Steuerbarkeit aller staatlichen Prozesse durch die Bürgerinnen und Bürger. Die Transparenz staatlichen Handelns in allen Bereichen, vor allem in der Gesetzgebung, ist Voraussetzung der Herrschaft des Volkes. Die Aktivitäten staatlicher Sicherheitsbehörden und Geheimdienste müssen überprüfbar und sanktionierbar sein. Kontrollfreie Räume staatlichen Handelns sind in einem demokratischen Gemeinwesen undenkbar.

[7. Rechtsdurchsetzung] Nur das durchsetzbare und sich durchsetzende Recht kann soziale Gerechtigkeit, Frieden, Freiheit und Gleichheit im demokratischen, sozialen Rechtsstaat garantieren, wie es das Grundgesetz erfordert. Jegliches staatliche Handeln unterliegt dem Gesetz und jedes Verhalten anderer muss für die Einzelnen gerichtlich überprüfbar sein. Die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter ist unabdingbar und unbeschränkbar. Daraus folgt ein nach dem Grundsatz der größtmöglichen Überprüfungsichte ausgestalteter Instanzenzug. Die Durchsetzung des Rechts ist durch eine gut ausgestattete und ausgebildete Justiz zu sichern, in deren Mittelpunkt die Gewährleistung der Rechte der Einzelnen stehen muss. Der Bürger muss schnell, einfach und grundsätzlich kostenfrei Zugang zu den Gerichten haben. Als Demokrat auf dem Richterstuhl sind die Richterinnen und Richter dem

Rechtsstaat ebenso wie dem Sozialstaat verpflichtet. Der Schwächere ist vor der Übermacht des Stärkeren zu schützen.

[8. International] Menschenwürde verlangt nach universaler Geltung der Menschenrechte und deren Durchsetzbarkeit. Die Europäische Verfassung betrachten wir als Notwendigkeit, um das Sozialstaatsgebot, Rechtsstaatsgebot und eine demokratische Entscheidungsstruktur auf europäischer Ebene zu verwirklichen. Dies schreibt uns die Verfassung des Grundgesetzes durch die Unabänderlichkeit jener Grundsätze vor.

Stefan Sarrach/ Eric Hücker/ Mark Wagner

Sozialistische Rechtspolitik im demokratischen Verfassungsstaat

Thesen über rechtspolitische Grundsätze der Fraktion der Linkspartei.PDS im Landtag Brandenburg als Beitrag zur Leitbild-Debatte

I. Begriffs – und Zielbestimmung: Recht und Gesetz im bürgerlich-demokratischen Verfassungsstaat und sozialistische Rechtspolitik als Folgerung

1. Form des Rechts

Das Leben und die Politik gelten allgemein als verrechtlicht. In welchen Formen begegnet uns aber Recht im Alltag? Wir kennen vielfältige Formen des Rechts. Recht durchdringt unser aller Existenz bis in die kleinsten Bereiche des täglichen Lebens. Dies ist uns manchmal bewusst, oft jedoch nicht. Nicht immer ist uns Recht in diesem Sinne verständlich. Nicht immer kommt es im Gewand des geschriebenen Gesetzes daher. Von einem bestimmten rechtstheoretischen Standpunkt aus besehen, ist Recht die Summe der geltenden Rechtsnormen. Rechtsnormen sind daher mehr als nur das geschriebene Gesetz. Neben den Gesetzen gibt es allgemeine Rechtsgrundsätze, Rechtsgedanken und normierende Rechtsfortbildungen, die erst durch die Gerichte als Anwender des Rechts gewonnen werden. Gerichte werden so zum „Ersatzgesetzgeber“, was problematisch sein kann.

Rechtsnormen in ihrer Gesamtheit lassen sich abstrakt definieren als Regeln für das Verhalten einzelner Menschen oder menschlicher Gemeinschaften. Recht in diesem ordnenden Sinne ist ein Entscheidungssystem für soziale Konflikte, die nach materiellen Regeln (Gesetzen, Verfahrensordnungen) in vorgeschriebenen Verfahren (z.B. vor Gericht) gelöst werden und deren Ergebnis überprüfbar ist (Kontrolle gesetzgeberischer bzw. gerichtlicher Entscheidungen beispielsweise durch das Verfassungsgericht). Allgemein und abstrakt gesprochen, kann der Oberbegriff Recht also als eine Zusammenfassung von Foren, Verfahren und Kriterien zur Entscheidung von Streitfällen verstanden werden. Es entfaltet seine Wirksamkeit sowohl in privat-individuellen als auch in öffentlichen, die Allgemeinheit, das Gemeinwesen betreffenden Auseinandersetzungen. Über diesen formalen Kernbegriff des Rechts als Instrument zur Konfliktregelung hinaus, lassen sich die verschiedenen Aspekte des Rechtsbegriffs in Abgrenzung von Begriffspaaren darstellen (objektiv - subjektiv, real – formal, kollektiv – individuell, absolut – relativ, öffentlich - privat usw.).

Daneben sind die Konfliktebenen und Rechtsetzungskompetenzen international, in Europa, in Deutschland, in den Bundesländern und auch auf kommunaler Ebene zu unterscheiden. Hinzu kommt in der globalisierten Welt noch das Problem einer zunehmenden Fragmentierung des Rechts, durch Entstehung von Regimen, im Sinne von abgeschlossenen Normkomplexen, ohne staatliche Adresse bzw. ohne unmittelbar staatliche Urheberschaft und Kompetenz. Die Gestaltungsmöglichkeiten im Landesrecht beschränken sich auf die Gesetzgebungszuständigkeiten eines Bundeslandes im föderalen Staat. Dies stellt auch die Verfassung des Landes Brandenburg klar, wenn sie davon schreibt, dass die Gesetzgebung an Bundesrecht und Landesverfassung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden sind (Artikel 2 Absatz 5 Satz 2, Artikel 108 Absatz 1 Landesverfassung).

2. Inhalt des Rechts

Für eine politische Positionsbestimmung genügt es jedoch nicht, Recht positivistisch, d. h. nur nach seinen äußeren Form oder seiner allgemeinen formalen Funktion zu beschreiben. Vielmehr ist anzuerkennen und auszusprechen, dass dem Recht eine gesellschaftliche Funktion als Träger von Zwecken beziehungsweise Interessen von Individuen und Gruppen zukommt (Rudolf Jhering).

Recht ist immer auch mit Macht und Machtausübung verbunden. Selbst das Faustrecht des Stärkeren ist insofern Recht, weil es der Durchsetzung von Interessen dient. Es genügt also nicht nur auf die Form zu schauen. Auch im Rechtsstaat kann das Faustrecht unter anderer Form als sich stets durchsetzenden Rechts des wirtschaftlich Stärkeren fortbestehen (Karl Marx). Nicht auf die Form des Rechts, sondern auf den Inhalt kommt es an. Recht hat also eine inhaltliche Funktion, die es zu erkennen und zu benennen gilt. Es ist deshalb erforderlich, sich klar zu machen, was Recht seiner wirklichen Natur nach, die Frage aufzuwerfen, was Recht dem Inhalt nach ist?

Dieses Erfordernis erwächst nicht zuletzt aus dem Wissen und Bewusstsein der geschichtlichen Kämpfe um eine eigene Position zu Recht und Staat innerhalb der Linken. Denn es geht darum, eine sozialistische Rechtspolitik auf eine solide Grundlage zu stellen. Es muss sowohl vermieden werden, einen staatsgläubigen Juristen-Sozialismus zu predigen und in eine Rechtsstaatsillusion zu verfallen, wie gleichermaßen die widersprüchliche und daher ermöglichende Struktur der bürgerlichen Demokratie und den damit verbundenen Doppelcharakter des Rechts zu verkennen (Wolfgang Abendroth). Eine rechtspolitische

Minimalorientierung erscheint von daher heute sehr wohl angebracht. Zumal die politischen Wettbewerber ihre hegemonialen Deutungsanstrengungen über das, was der Inhalt von Recht und Rechtsstaatlichkeit sein soll und die zweckmäßige Ausrichtung des Rechts als Instrument zur Umsetzung ihrer jeweiligen Gemeinwohl- und Gemeinwesendefinitionen fortführen und wegen Schweigens von links nicht einschränken.

Die Alternative zu einer eigenen Position bedeutete nur den Verzicht auf den Versuch oder minimal die Preisgabe einer Verteidigungslinie beziehungsweise der historischen Kompromisslinie zwischen den antagonistischen gesellschaftlichen Kräften und Interessen. Wie lässt sich die demnach bestehende Doppelnatur des Rechts fassen? Als verbindliches System von Verhaltensregeln zwischen Menschen und/oder Institutionen sichert Recht zum einen die sozial-ökonomischen Verhältnisse einer Gesellschaft ab und ist zum anderen ein wirkungsvolles Mittel, ebendiese sozial-ökonomischen Verhältnisse einer Gesellschaft zu verändern. Recht ist also zunächst Sicherungs- und damit Herrschaftsmittel. Immer wenn Vorkehrungen und Einrichtungen des staatlich betreuten Rechts bemüht werden, Machtpositionen zu festigen, neue zu schaffen und die Politik sich der Justiz bedient, ist das Sicherungsmittel Recht auch in der Gefahr, politische Justiz (Otto Kirchheimer) oder Klassenjustiz (Karl Liebknecht) zu werden.

In der Prozessführung, in der Interpretation und Auslegung der Gesetze, der Härte der Strafen und der Nachsicht gegenüber den Besitzenden wird dann erkennbar werden, dass man Unterwerfung und Gehorsam deren verlangen will, die den moralischen Anspruch und die Zukunftsperspektive der Herrschenden nicht anerkennen. Recht ist aber auch Gestaltungsmittel der demokratisch legitimierten Mehrheit im heutigen bürgerlich-demokratischen Verfassungsstaat, dessen Beachtung und Befolgung von allen, auch von der Minderheit verlangt wird. Denn diese Mehrheit beansprucht für sich stets den Grundsatz: In einem Staat, das heißt in einer Gesellschaft, in der es Gesetze gibt, kann Freiheit nur darin bestehen, das tun zu können, was man wollen darf. Freiheit ist das Recht, alles zu tun, was die Gesetze erlauben (Charles de Montesquieu). Prinzipiell wäre so jedes Recht (also auch das ungerechte und unzweckmäßige), besser als gar kein Recht, so lange die Grenze zum Unerträglichen nicht überschritten wird, denn Recht muss der Gerechtigkeit dienen (Gustav Radbruch).

Und so gebraucht es die gegenwärtige Mehrheit in den Parlamenten auch, indem sie Rechtsnormen erhält und schafft, welche die kapitalistische Produktionsweise absichern (Sicherungsmittel) und sogar noch im Sinne eines neoliberalen Kurses verschärfen

(Gestaltungsmittel). So bereitete beispielsweise die Schröder-Regierung als Bundesgesetzgeber mit seinen Hartz-Reformen den Boden für eine Anwendung des Rechts durch die Sozialgerichte zu Lasten der Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II vor. Wir leben in einer Zeit, in der politische Mehrheiten das Recht dazu gebrauchen, den Sozialstaat bis zur Unkenntlichkeit auszuhöhlen und die gesamte Lebenswelt nach den Maßstäben kapitalistischer Ökonomie auszurichten. Die aktuellen politischen Debatten über die weitere Beschränkung von Arbeitnehmerrechten (Kündigungsschutz, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Anzahl der Urlaubstage, Arbeitszeit, Mindestlohn) zeigen, dass diese politischen Mehrheiten diesen neoliberalen Weg weitergehen werden, der die verfassungsrechtlich geformte und gefasste Werteordnung bedroht. Jene Mehrheiten fallen somit hinter die sozialen und rechtlichen Errungenschaften der Vergangenheit zurück.

Die europäische sozialistische Bewegung hat es zwar nicht vermocht, den europäischen Kapitalismus zu ersetzen. Es gelang ihr aber im Bereich der Menschen- und Bürgerrechte den Kapitalismus Westeuropas zu humanisieren. Diese Errungenschaften in Deutschland zu beseitigen, hat sich die aktuelle politische Mehrheit im Bund und im Land zur Aufgabe gemacht. Und so muss heute wieder die Frage gestellt werden, ob nicht doch die „Despotie der Fabrik“ die scheinbare „Republik des Marktes“ (Hermann Klenner) widerlegt. Der sozial-ökonomische Rollback, wie man ihn gegenwärtig seitens verschiedener Akteure aus Gesellschaft und Staat in den Formen des Rechts praktiziert, wird flankiert von einer staatlichen Sicherheitsdoktrin mit In- und Auslandsbezug, die das Fortschrittsargument auf den Lippen, teils erheblich hinter bürgerlich-liberale Ideale und darin gründende Freiheitspostulate zurückfällt. Exemplarisch seien hier nur erwähnt die legitimierende Debatte um erlaubte Folter versus das Recht auf körperliche Unversehrtheit und Folterverbot, die begierigen Zugriffe auf persönliche Daten und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung etwa im Zusammenhang mit Wohnungsdurchsuchungen und DNA-Reihenuntersuchungen oder im Bereich der Kommunikationsgrundrechte Versammlungsfreiheit und Recht der freien Meinungsäußerung die Auflagenpraxis bei Staatsbesuchen und die absurde Kriminalisierung von Antifaschisten, die sich ein durchgestrichenes Hakenkreuz ans Revers heften. Die politische Mehrheit betreibt damit oft eine Politik der offensichtlichen Verfassungswidrigkeit und des zivilisatorischen Rückschritts. Diesem Gebrauch des Sicherheits- und Gestaltungsmittels Recht setzen wir unsere eigenen Vorstellungen vom Gebrauch dieses Mittels, als einerseits ermöglichendes und andererseits erreichte Bestände sicherndes Vehikel, kurz: unsere sozialistische Rechtspolitik, entgegen.

II. Wegbeschreibung: Sozialistische Rechtspolitik - Demokratie ist der Weg

Was sozialistische Rechtspolitik ist, erschließt sich allerdings nicht bereits aus der Summe sozialistischer Forderungen. Was sozialistische Rechtspolitik ist, wird vielmehr erst dann klar, wenn man sich die Rolle des Rechts in der Demokratie verdeutlicht. Wer das Gestaltungsmittel Recht anwendet, dem ist es in der Demokratie gelungen, die Mehrheit der Wählerstimmen auf Zeit zu gewinnen. Er hat die Befugnis erlangt, dem Land neue Gesetze zu geben. Das Recht ist für uns das wichtigste und zugleich das legitime Mittel zur Schaffung und Gestaltung des demokratischen Sozialismus. Es stellt sich jedoch in seiner Gesamtheit nicht als einziges und nicht als isoliertes Mittel zivilgesellschaftlicher Ausdrucks- und Handlungsformen zur Ordnung des sozialen Zusammenhangs dar. Auch dies muss als Erkenntnis vergangener Prozesse lediglich versuchter oder teils geglückter gesellschaftlicher Transformation von der Aufklärung, über die Oktoberrevolution zur Wende festgehalten werden.

Recht bildet die legitime Klammer, um alle anderen zu gestaltenden Politikbereiche. Denn wie soll man den Sozialstaat gestalten, wie mehr Demokratie verwirklichen, wie gleiche Bildungschancen gewährleisten, wie gerechtere wirtschaftliche Teilhabe gestalten, wenn nicht mit dem Instrument des Rechts mit seinen vielfältigen Erscheinungs- und Handlungsformen. Recht oder die Befassung mit ihm und seinen Wirkungsmechanismen sowie seine mindestens mitgestaltende Formulierung ist in dieser Perspektive außerordentlich wichtige Querschnittsaufgabe. Ein materielles Verständnis der Demokratie in der Formulierung vom „sozialen und demokratischen Rechtsstaat“ übersetzt diesen als ein gewollt lebendiges, partizipatives Bürgergemeinwesen. Das Parlament ist in diesem Konzept nicht der einzige Urheber des geschriebenen Rechts. Daran festzuhalten ist nicht mehr zeitgemäß. Eine moderne sozialistische Demokratie benötigt von den Bürgerinnen und Bürgern sehr viel mehr Beteiligung, als alle vier bis fünf Jahre einen Stimmzettel abzugeben. Denn unsere Lebenswelt ist vielschichtig geworden.

Technische und soziale Sachverhalte sind heute ebenso hoch komplex, wie die Vielfalt wissenschaftlicher und moralischer Anschauungen zu ihnen. Zur Bewältigung dieser hoch komplexen Lebenswelt ist kein einzelner Mensch mehr fähig, auch ein kleine Gruppe Parlamentarierinnen und Parlamentarier ist es nicht. Zur Bewältigung dieser Lebenswelt, ist die Politik auf einen breit angelegten Diskurs in der Bevölkerung angewiesen (Jürgen Habermas). Und die Politik muss dafür Sorge tragen, dass dieser Diskurs in verbindlicher Form auch das Parlament erreicht und es in seiner Entscheidungsfindung berät, leitet oder

sogar ersetzt. Schon jetzt wirkt formal nach der Landesverfassung das Volk Brandenburgs neben dem Landtag an der Gesetzgebung gleichberechtigt mit (Volksbegehren, Volksentscheide). Nur ein praktischer Nutzen und damit ein Gebrauchswert blieb der Volksgesetzgebung aus verschiedenen Gründen im Land Brandenburg bisher versagt, denn noch kein einziges Volksbegehren war erfolgreich. Formen direkter Demokratie sind aber kein gesellschaftlicher Luxus, sie sind am Beginn des 21. Jahrhunderts eine gesellschaftliche Notwendigkeit.

Diejenigen, die in Formen direkter Demokratie nur ein Risiko für das Gemeinwesen sehen, verkennen, dass es sich um eine unentbehrliche Chance handelt. (Direkte) Demokratie ist immer ein Risiko für die Regierenden, Recht ist auch immer ein Risiko, denn den Menschen werden Instrumente an die Hand gegeben, die Allmacht der Parlamente und Regierungen zu beschränken. Zugleich stabilisieren Demokratie und Recht aber auch das gesellschaftliche System (Uwe-Jens Heuer). An diesen Fragen entscheidet sich folglich, ob ein Staat (noch) ein demokratischer Verfassungsstaat - das ist der heutige - oder (schon) ein Rechtsstaat modernen Verständnisses ist. Ein Rechtsstaat ist der Staat, der maximalen Forderungen der Demokratie und der Rechtssicherheit entspricht. Demokratie in diesem Sinne heißt, dass alle Mitglieder der Gesellschaft Subjekt der Macht werden. Demokratie und Rechtsstaat sind somit Voraussetzung jeder sozialistischen Entwicklung (Gustav Radbruch). Deshalb gilt heute für uns demokratische Sozialistinnen und Sozialisten wieder: Die Entwicklung des Sozialismus fordert die Entwicklung der Demokratie, die Entwicklung der Demokratie fordert die Entwicklung des Rechts. Demokratie heißt, dass alle Subjekt der Macht werden (Uwe-Jens Heuer).

III. Handlungsfelder und rechtliche Rahmenbedingungen: Die Verfassung

Brandenburgs als Rahmen und Auftrag zugleich

Unsere Landesverfassung gilt als eine der modernsten Verfassungen in Deutschland. Sie ist einem Grundverständnis verpflichtet, wonach Demokratie den Rahmen für Freiheit und Selbstverwirklichung von Bürgerinnen und Bürgern schaffen muss (Lothar Bisky). Sie ist eine großartige Verfassung auf dem Papier, für die es in der Wirklichkeit an einer ehrlichen und konsequenten Umsetzung mangelt. Für uns als Linkspartei.PDS, die in Brandenburg eine der verfassungsgebenden Parteien war, steht noch nicht in erster Linie die Frage der Verbesserung der Verfassung im Vordergrund, sondern wie sie endlich mit Leben erfüllt

werden kann. Weshalb ist unsere Landesverfassung fiktiv, wo klaffen Verfassungstext und Verfassungswirklichkeit auseinander?

a.) Grundsätze der Verfassung

Die Präambel und Artikel 2 der Landesverfassung beschreiben schon jetzt das Staatswesen im demokratischen Sozialismus. Denn wer in Traditionen von Recht, Toleranz und Solidarität, von dem Willen beseelt, die Würde und Freiheit des Menschen zu sichern, das Gemeinschaftsleben in sozialer Gerechtigkeit zu ordnen, das Wohl aller zu fördern und Brandenburg in der einen Welt gestalten will, der bekennt sich zu den Grundsätzen des demokratischen Sozialismus.

Doch diese Motive bestimmen schon lange nicht mehr die Leitlinien der brandenburgischen Landespolitik, die eine „Erneuerung aus eigener Kraft“ versprach und unfähig ist, ein Bündnis für Zukunft, für soziale Gerechtigkeit, für eine neue Chance für Ostdeutschland und für moderne Bildung für alle zu schmieden. Wer die Grundsätze unserer Verfassung ernst nimmt, der setzt sich ein für ein Brandenburg, dass jedem Menschen in unserem Land ein selbstbestimmtes Leben in Würde ermöglicht.

b.) Sozialer Rechtsstaat

Artikel 2, Absatz 1 der Landesverfassung legt das Land auf den Grundsatz des Sozialstaates fest, was auch an vielen anderen Stellen der Verfassung in Form von Grundrechten und Staatszielbestimmungen zum Ausdruck kommt. Ein sinnvoller Gebrauch der Freiheit für jedermann erfordert Teilhabe am gesellschaftlichen Reichtum. Der Sozialstaat ist daher nicht nur Partner des Rechtsstaates, sondern für diesen unumgängliche Voraussetzung und Bedingung. Die Gleichheit in der Freiheit ist der wichtigste Wert sozialistischer Bewegungen. Sozialstaat – das bedeutet nicht die Hingabe eines Mindestalmosen. Entscheidend am Sozialstaatsprinzip ist die Aufforderung, die Wirtschafts- und Sozialordnung in einem dynamischen demokratischen Prozess neu zu gestalten und für eine gerechte Verteilung des gesellschaftlichen Reichtums zu sorgen. Von diesem Weg wird auch in Brandenburg abgegangen. Ob bei der Änderung des Kindertagesstättengesetzes oder der Schülerbeförderung, immer stand das Argument Pate, man müsse sich von staatlichen Leistungsansprüchen lösen, für die es kein Bedarf gibt. Es ist gleichgültig, ob in Artikel 27 Absatz 7 geregelt ist, dass jedes Kind Anspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in einer Kindertagesstätte hat. Kinder arbeitsloser Eltern werden vom Rechtsanspruch ausgegrenzt.

c.) Gemeinwohl und Eigentum Die Menschenwürde verbietet es, eine Rechtsordnung zu schaffen, die den Menschen zum bloßen Objekt degradiert. Das Privateigentum an Produktionsmitteln verleiht unter den gegenwärtigen gesellschaftlichen Verhältnissen nicht nur die Macht über die Produktionsmittel selbst, sondern auch über die Menschen, die zu ihrem Lohnerwerb diese Produktionsmittel bedienen. Die Landesverfassung fordert etwas anderes. Artikel 41 Absatz 5 der Landesverfassung sieht ausdrücklich die Überführung des Privateigentums an Grund und Boden, Naturschätzen und Produktionsmitteln in Gemeineigentum oder in andere Eigentumsformen zum Wohle der Allgemeinheit (Sozialisierung) vor. Die Bürgerinnen und Bürger des Landes Brandenburg entschieden sich 1992 bei ihrer Zustimmung zu dieser Verfassung ausdrücklich für eine Möglichkeit der Sozialisierung, obwohl diese Möglichkeit nach Artikel 15 des Grundgesetzes in der alten Bundesrepublik über Jahrzehnte ungenutzt blieb. Vierzehn Jahre nach der Verabschiedung der Landesverfassung gibt es leider auch in Brandenburg kein Beispiel einer Sozialisierung zum Wohle der Allgemeinheit.

d.) Gleichheit

Gleichheit vor dem und durch das Gesetz wird es im sozialen Rechtsstaat erst dann geben, wenn die wirtschaftliche und soziale Stellung der Individuen in Betracht gezogen wird. Denn formal gleiche Rechte verursachen und verstetigen unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen nur die Ungleichheit. Eine formale Gleichbehandlung führt dazu, dass diejenigen, die über wirtschaftliche Macht verfügen durch den Schutz der Rechtsordnung besser gestellt sind, während sich bei denjenigen, denen es an wirtschaftlicher Macht fehlt, weitere Schlechterstellungen ergeben. Die wirtschaftlich Ungleichen durch das Recht nur gleich zu behandeln, vertieft die Ungleichheit. Die Ungleichheit in den realen wirtschaftlichen Lebensbedingungen muss daher durch das Recht ausgeglichen, denn sonst läuft Artikel 12 der Landesverfassung leer. Zwischen dem Schwachen und dem Starken ist es die Freiheit, die unterdrückt, und das Gesetz, das befreit (Jean-Jacques Rousseau). Auch für Brandenburg gilt beispielsweise, dass Kinder aus sozial benachteiligte Elternhäusern schlechtere Bildungs- und Aufstiegschancen haben, schlecht bezahlte Arbeit finden oder arbeitslos bleiben, Universitäten nur von außen kennen, selten ein Unternehmen leiten, fast nie ein Unternehmen gründen und nach alledem am Reichtum und Angeboten der Gesellschaft unzulänglich teilhaben. Formal haben sie jedoch gleiche Zugangsrechte.

e.) Freiheit

aa.) Die klassische Freiheit Brandenburgs Verfassung schützt vor allem mit ihren Artikeln 9 und 10 die Freiheit der Menschen im Land. Gemeint ist damit sowohl die Freiheit der Menschen von staatlichem Zwang, ihr Anspruch von Willkür, von staatlicher Beobachtung und Ausforschung verschont zu bleiben, als auch ihre Befugnis, ihr Leben selbst bestimmt zu führen und ihre Persönlichkeit frei von staatlicher Lenkung zu entwickeln. Dieser klassische Freiheitsbegriff ist für die Sozialistinnen und Sozialisten heute fest verbindlich. In der Lebenswirklichkeit der Menschen ist heute die klassische Freiheit bedroht. Die politische Mehrheit Brandenburgs hat die echten und behaupteten Erfordernisse der inneren Sicherheit als Vorwand missbraucht, um die Freiheitsrechte der Menschen schrittweise zu untergraben. Sie hat die Befugnisse der Polizei und des Verfassungsschutzes stetig erweitert. Sie hat das in der Verfassung garantierte Akteneinsichtsrecht zur nachträglichen Kontrolle des behördlichen Handelns zu einem zahnlosen Tiger gemacht.

Die politische Mehrheit hat es vorgezogen, hunderte Kameras im Land zu errichten oder zu dulden, anstatt endlich die sozialen Ursachen von Kriminalität anzugehen. Diese Kameras verhindern kaum einmal ein Verbrechen, erforschen aber äußerst wirksam unser aller Leben, unsere Tagesabläufe, unsere Bewegungen. Brandenburger Politik folgte beim Polizeigesetz und dessen periodischen Verschärfungen bisher mit alledem unkritisch und nachlässig einem Trend, den die Bundespolitik vorgab (Luftsicherheitsgesetz, Zollfahndungsdienstgesetz, Europäisches Haftbefehlsgesetz). Diesen Trend gilt es aufzuhalten und umzukehren, damit die Freiheit Bestand haben wird. Das ist unser Ziel.

bb.) Die inhaltliche Freiheit

Die Gewährung klassischer Freiheit ist aber nicht nur Ziel, sondern auch der Ausgangspunkt für eine weitergedachte Freiheit, eine Freiheit der Lebensmöglichkeiten, eine inhaltliche Freiheit. Ob Einer als Bettler frei über das Land zieht oder ein Anderer in diesem Land ein freies Unternehmen gründet, formal frei sind sie darin beide. Nur werden sie ihre Freiheit ganz unterschiedlich als Last oder Lust bewerten. Wir sehen daher nicht nur die Notwendigkeit, die Menschen in ihrer Handlungs- und Entscheidungsfreiheit zu respektieren und zu schützen. Wir erkennen darüber hinaus die Notwendigkeit, den Menschen zum Gebrauch ihrer Freiheit die dafür erforderlichen materiellen Voraussetzungen zur Seite zu stellen (Hermann Heller). Der Brandenburger Verfassung ist auch diese, weitergehende, inhaltliche Freiheit sehr vertraut. Er findet sich als Garantie der Menschenwürde in Artikel 6.

Er wird ausdrücklich in der Präambel benannt. Er durchdringt die Artikel des dritten Abschnittes der Verfassung (politische Mitbestimmung).

Wir nehmen die Verfassung ernst. Ein Staat der seine Menschen nur „in Ruhe lässt“, tut damit nichts anderes, als denjenigen, die zum Gebrauch ihrer Freiheit die Mittel haben, diese Freiheit nur zu belassen und denjenigen, die wenig oder keine Mittel haben, in ihrer Unfreiheit allein zu lassen. Worauf es aber ankommt, ist allen Menschen im Land die gleichen Startbedingungen, die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu verschaffen, um endlich zu einem inhaltlichen Gebrauch der Freiheit zu gelangen. Dies ist durchaus kein Gegenteil zum Leistungsprinzip. Allen Bekundungen zum Trotz leben wir heute in keiner Leistungsgesellschaft. Wir leben in einer Gesellschaft, in der Besserstellung oft vererbt und Schlechterstellung zumeist zementiert wird - völlig unabhängig vom individuellen Einsatz. Die Gewähr inhaltlicher Freiheit ist deshalb die erste logische Voraussetzung für eine Gesellschaft, in der sich die Menschen überhaupt erst (!) beginnen können, unter fairen Bedingungen miteinander zu wetteifern. Wir demokratischen Sozialistinnen und Sozialisten haben aus der Geschichte gelernt. Auch und vor allem aus unserer eigenen: Ohne die Beförderung von Gleichheit gibt es für uns keine echte Freiheit. Und ohne Freiheit ist Gleichheit nur eine triste Gleichbehandlung von Unmündigen. Freiheit und Gleichheit sind für uns keine Gegensätze, sondern echte Partner, die sich gegenseitig bedingen und voraussetzen. Als zwei gleichberechtigte Seiten derselben Medaille. Dabei geht es in diesem gebräuchlichen Sprachbild nicht um den wechselseitigen Ausschluss oder den Primat der jedem Betrachter zugewandten Seite, sondern um die unzertrennliche, enge, sich wechselseitig bedingende Verbundenheit beider Seiten.

f.) Volksgesetzgebung

Wenig bekannt und dennoch unstrittig ist die Tatsache, dass unsere Brandenburger Verfassung zwei gleichberechtigte Gesetzgeber nennt. Neben dem vom Volk gewählten Landtag, ist es das Volk selbst, dass in Brandenburg Gesetze gestalten kann (Artikel 22 und Artikel 75 ff.). Die politische Mehrheit aber hat zu diesem fortschrittlichen Artikel rückschrittliche Ausführungsbestimmungen geschaffen, die es den Menschen unmöglich machen, selbst Gesetze zu schaffen. Die hohen erforderlichen Quoren für Volksinitiativen und -begehren, die unzureichenden und bürokratischen Rahmenbedingungen und eine restriktive Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichtes haben es seit Inkrafttreten der Landesverfassung verhindert, dass je ein Volksbegehren Erfolg hatte. Es kommt aber darauf

an, solche Ausführungsbestimmungen zu schaffen, die den Artikel mit Leben erfüllen. Brandenburg benötigt die Fachkompetenz und den Sachverstand seiner Bürgerinnen und Bürger für bessere Gesetze. Brandenburg braucht auch die fruchtbare Konkurrenz zwischen der hauptberuflichen Gesetzgebung des Landtages und der Gesetzgebung der Bürgerinnen und Bürger. Wir jedenfalls stellen uns dieser Herausforderung. Denn die Volksgesetzgebung des Verfassungstextes ist nicht weniger, als ein Beispiel für die Kultur eines demokratischen Diskurses, der unserem Jahrhundert gerecht wird. Dieser Text muss endlich in der Wirklichkeit ankommen.

g.) Kommunale Selbstverwaltung

Prüfstein und Ausgangspunkt für die Entwicklung und den Ausbau direktdemokratischer Verfahren ist für uns auch die kommunale Selbstverwaltung nach Artikel 97. Hier ist eine überschaubare Struktur mit überschaubaren Handlungsalternativen gegeben, deren Leitung und Lenkung von den Einwohnern der Kommunen jeden Tag unmittelbar erlebt und ausgewertet wird. Es bestehen daher im kommunalen Bereich scheinbar allerbeste Voraussetzung für eine sofortige Erweiterung direkt-demokratischer Verfahren. Viele Kommunen im Land haben das lange erkannt. Sie sind der Landespolitik weit voraus, weil sie wichtige Fragen des Gemeindelebens regelmäßig von sich aus der Bevölkerung zu Entscheidung vorlegen. Aber es gibt auch Ausnahmen. Auch auf kommunaler Ebene begegnen direktdemokratische Elemente wie Bürgerbegehren und Bürgerentscheid vielerorts fast unüberwindbaren Widerständen. Fast die Hälfte aller Bürgerbegehren in den Kommunen werden von den Gemeindevertretungen für unzulässig erklärt, Gerichte müssen dann langwierig klären, was vor Ort schneller und besser im Einvernehmen zu entscheiden war. Wenn zwar auf kommunaler Ebene, stärker und lebendiger als im Bereich der Volksgesetzgebung auf Landesebene, bereits eine wirksame Aktivierung des Bürgerwillens stattfindet, so bildet doch auch hier die Stärkung partizipativer Elemente eine Hauptaufgabe.

Die Bürgerbeteiligung hin zu einer Bürgerselbstbestimmung sollte etwa durch die Schaffung der rechtssicheren Möglichkeit von echten Bürgerhaushalten mit relevanten Entscheidungsbefugnissen vorangebracht und gefestigt werden. Es gilt also, dieses Klima des überwiegend befugten Selbstregierens – wenn denn immer auch die finanziellen Rahmenbedingungen stimmen würden - durch die Landespolitik zu schützen und zu fördern. Die politische Mehrheit des Landes wählte jedoch den entgegen gesetzten Weg. Sie beschädigte vor allem 2003 mit der Gemeindegebietsreform das Demokratieempfinden und

die lokale Identität der Menschen für lange Zeit. In den öffentlichen Anhörungen im Gesetzgebungsprozess trafen der Sachverstand und die Ortskenntnis der kommunalen Politiker auf die Unkenntnis und die Ignoranz der regierenden Landespolitiker. Und doch entschieden letztere verbindlich über das Schicksal der Gemeinden. Diese Struktur ist offensichtlich falsch. Die Macht zur Entscheidung gehört in die Hände derjenigen, die diese Entscheidung betrifft. Das ist das Wesen der Demokratie. Wir meinen: Bei kommunalen Neugliederungen müssen daher in Zukunft jene Neugliederungsvarianten mit besonderem Gewicht in der Abwägung berücksichtigt werden, die auch vom Willen der betroffenen Gemeindebürgerschaft gedeckt sind.

h.) Rechtsgewährung und -durchsetzung

Gesetze, die nur auf dem Papier existieren, sind keine Gesetze. Nur das durchsetzbare und sich durchsetzende Recht kann soziale Gerechtigkeit, Frieden, Freiheit und Gleichheit garantieren. Während aber der sozial Bessergestellte sein Recht oft schon durch seine starke Stellung in der Gesellschaft erzielt, ist der sozial Schlechtgestellte auf die ausgleichende Macht der Justiz angewiesen. Aus diesem Grund braucht Brandenburg eine großzügige Handhabung der Prozesskostenhilfe für Bedürftige und erschwingliche Gerichtsgebühren oder eine vollständige Kosten- und Gebührenfreiheit. Aus diesem Grunde benötigt Brandenburg aber auch eine gut ausgestattete Justiz, ausgeruhte und nachdenkliche Richterinnen und Richter und eine kritisch denkende Justiz. Vor allem das Landesverfassungsgericht ist als Korrekturinstanz zur Politik gewünscht und erforderlich. Wir wünschen uns, dass es diese Rolle für sich wieder klar erkennt und ausfüllt. Artikel 52 Absatz 4 der Verfassung gewährt jedem den Anspruch auf ein faires und zügiges Verfahren. Wenn aber fünfjährigen Gerichtsverfahren vor den Verwaltungsgerichten schon fast zur Regel werden und auch die Sozialgerichte vor allem wegen Klagen gegen Hartz IV-Bescheide überlastet sind, bleibt von einem fairen und zügigen Verfahren nicht mehr viel übrig.

i.) Strafvollzug

Im Rahmen der so genannten Föderalismusreform wurde die Berechtigung zur Regelung des Strafvollzugsrechtes vom Bund auf die Länder übergeben. Dies geschah gegen den ausdrücklichen Rat der ganz überwiegenden Zahl der Strafrechtsexperten aus allen politischen Lagern. Auch Brandenburg steht nun vor der Frage, wie es den Strafvollzug künftig regeln will. Wir sind davon überzeugt, dass moderner Strafvollzug nicht getrennt gedacht werden

kann von den Ursachen der Kriminalität und den Chancen der Resozialisierung. Kein Mensch kommt straffällig auf die Welt. Kriminalität hat ganz vorwiegend soziale Ursachen. Diese Erkenntnis ist weder ein Freibrief für Straftäter, noch taugt sie zur persönlichen Entschuldigung für eine Straftat. Es ist aber eine wichtige Erklärung für Kriminalität und daher ein unentbehrlicher Ausgangspunkt für den notwendigen Umgang mit ihr. Indem wir die sozialen Ursachen von Kriminalität anerkennen, sehen wir die wirkungsvollste Möglichkeit der Bekämpfung von Kriminalität in ihrer Verhinderung.

Nahezu jeder Mensch, der in Brandenburg echte Chancen erhält, auf legalem Wege für seine Person Stand, Halt und Entwicklung zu finden – wird auf die Wahl eines illegalen Weges verzichten. Je mehr legale Möglichkeiten ein Mensch im Leben vorfindet, umso unbequemer und lästiger erscheint die Wahl illegaler „Möglichkeiten“. Die Förderung von Lebenschancen fördert also die Bereitschaft zur Einhaltung der Gesetze und den Respekt vor den Rechten der Mitmenschen. Die Förderung von Lebenschancen ist damit das erste und wirkungsvollste Mittel zum Schutz der Bevölkerung vor Kriminalität. Dennoch kann niemand geschehene Kriminalität nachträglich an ihrer Ursache bekämpfen. Brandenburg braucht daher auch aus unserer Sicht wirkungsvolle Handlungsinstrumente zur Ermittlung, Bestrafung und Behandlung von Kriminellen. Wir setzen uns daher ein für einen wirkungsvollen Behandlungsvollzug und lehnen einen wirkungslosen Verwahrvollzug - wie er derzeit stattfindet – ab. Es dürfte auf der Hand liegen, dass von einer wirkungsvollen Resozialisierung vor allem die breite Bevölkerung profitiert.

Wirkungsvolle Resozialisierung ist kostenintensiver, als Verwahrvollzug. Das ist wahr. Sie erfordert mehr Personal in den Gefängnissen, mehr Gespräche mit Gefangenen über die Motive ihrer Taten, mehr psychologische Betreuung, mehr Förderung von Bildungs- und Lebenschancen schon im Gefängnis. Doch wirkungsvolle Resozialisierung ist zugleich eine lohnende Investition für die Zukunft und spart auf lange Sicht sehr viel mehr Geld, als sie zunächst erfordert. Sie erspart dem Land neue Ermittlungstätigkeit, neue Prozesse und neue Haftplätze. Vor allem erspart sie dem Land neue Straftaten. Und darauf kommt es an.

IV. Ableitung: Konkrete Form und Aufgabe sozialistischer Rechtspolitik

Aufgabe sozialistischer Rechtspolitik ist es, die Menschenrechtsfrage immer von unten zu betrachten. Der Blickpunkt jedoch, wer wann wirklich „unten“ ist, muss stets von neuem bestimmt werden. Die Menschenrechte können erst dann als verwirklicht gelten, wenn jeder, also auch der oder die am meisten Benachteiligte, an den wichtigsten sozialen und politischen

Rechte Anteil hat. Die Gleichheit in der Freiheit ist der wichtigste Wert sozialistischer Bewegungen. Deshalb misst sich Gerechtigkeit im sozialistischen Sinne ebenfalls von unten, denn Solidarität ist vor allem Solidarität mit denen, denen die gegenwärtige Gesellschaft strukturell die Chancen am meisten verstellt hat. Aufgabe sozialistischer Rechtspolitik ist es, Recht stets aus seinen sozial-ökonomischen Grundlagen abzuleiten und diese zu berücksichtigen. Aufgabe sozialistischer Rechtspolitik ist es, Recht stets an seiner gesellschaftlichen Wirklichkeit zu überprüfen und zu messen.

Aufgabe sozialistischer Rechtspolitik ist es, stets die Bereitschaft zu zeigen, Recht wegen der Änderung gesellschaftlicher Bedingungen auch verändern und weiterentwickeln zu wollen, wenn es die gesellschaftlichen Interessen nach einem demokratischen Prozess der Meinungs- und Entscheidungsbildung verlangen. Aufgabe sozialistischer Rechtspolitik ist es, Vorschläge zu unterbreiten, wie sich verschärfende Konflikte in der Gesellschaft so regulieren lassen, dass die demokratischen Potenzen der Gesellschaft sich dennoch entfalten können. Aufgabe sozialistischer Rechtspolitik ist es, die Rechtsfremdheit der Menschen zu überwinden, indem Gesetze und Recht, Gerichtsverfahren oder behördliche Bürokratieentscheidungen demokratisch, verständlich, lesbar, transparent und nachvollziehbar sind. Wenn das Rechtsverständnis der Gesellschaft ein solches der Bevölkerung ist, kann von wahrer Rechtsstaatlichkeit gesprochen werden.

Kurz: Aufgabe sozialistischer Rechtspolitik ist es, sich mit den Mitteln des Rechts den kapitalistischen Widersprüchen der Arroganz der Macht, der Massenarbeitslosigkeit, der Feminisierung von Arbeitslosigkeit und Armut, der marktwirtschaftlichen Herauszüchtung von nur marktwirtschaftlich zu befriedigenden Bedürfnissen, den Charakterdeformationen durch ökonomischen Zwang, der ins Inhumane abgeglittenen Rentabilitätslogik und der Solidarität des internationalen Kapitals gegen die Armen entgegenzustellen und diese zu überwinden.

Herausgeber: V.i.S.d.P.: Thomas Nord

Redaktionelle Bearbeitung: Reinhard Frank; Landesgeschäftsstelle Potsdam

Auflage: 500 Stück

Format: A5, 49 Seiten, 3.000 Zeichen pro Seite (

Layout des Umschlages: Trialon